

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

Regenbogen gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 75 Abs. 3 und 76 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Regenbogen gGmbH, Sielwall 3, 28203 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – im Intensiv Betreuten Wohnen für den Personenkreis erwachsener, suchtkranker Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff Sozialgesetzbuch (SGB) XII i. V. mit §§ 55 ff SGB IX erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages (BremLRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII BremLRV SGB XII sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Leistung

- 2.1 Das Leistungsangebot richtet sich insbesondere an suchtkranke und drogenabhängige Menschen mit HIV/AIDS-Erkrankung, die
- ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbstständig leben können
 - einer stationären Hilfe nicht oder nicht mehr bedürfen
 - in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder der Nacht ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben
 - mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung – ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter, nicht-ärztlicher Therapie oder Pflege - nicht ausreichend versorgt sind.
- 2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang sowie Qualität der Leistung ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage) geregelt. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die persönlich geeignet sind. Näheres dazu ist der beigefügten Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern“ die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zu entnehmen.

2.4 Diese Vereinbarung gilt auf Weiteres für eine Kapazität von 8 Plätzen, die vorrangig für bremische Leistungsberechtigte angeboten werden. Eine Erhöhung der Kapazität bei steigender Nachfrage erfordert eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Es werden keine Personen aufgenommen, bei denen der Hilfebedarf geringer ist, als der, welcher einem Betreuungsschlüssel von 1 : 2,5 entspricht.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3 Vergütungsvereinbarung:

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Gesamtentgelt:	€	81,57 pro Person/tägl.
Davon entfallen auf		
die Grundpauschale	€	4,84 pro Person/tägl.
die Maßnahmepauschale	€	73,31 pro Person/tägl.
den Investitionsbetrag	€	3,41 pro Person/tägl.

Bei längerer vorübergehender Abwesenheit aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes kann ab der 5. Woche nur noch ein in den Vergütungskomponenten der Grund- und Maßnahmepauschale um 25 % vermindertes **Platzgeld** pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden.

Diese beträgt:	€	62,02 pro Person/tägl.
Davon entfallen auf		
die Grundpauschale	€	3,63 pro Person/tägl.
die Maßnahmepauschale	€	54,98 pro Person/tägl.
den Investitionsbetrag	€	3,41 pro Person/tägl.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen. Die Entgelte beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten für Betreuung und Verwaltung.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4 Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2018 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leistungsentgelte bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.
- 4.2 Werden die Leistungen und Vergütungen des ambulant betreuten Wohnens durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

5 Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

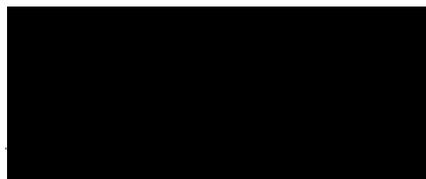
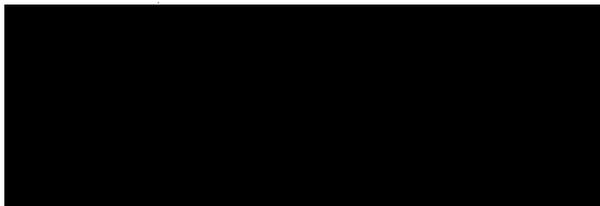
6 Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 02.11.2018

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger



.....
(Regenbogen-Geminschaft) (Stempel)

Ambulant Betreutes Wohnen
Sielwall 3
28203 Bremen
Tel: 0421 336363 11
Fax: 0421 336363 21
www.regenbogen-bremen.org

Anlagen

Kostenträgerblatt
Leistungsbeschreibung
Persönliche Eignung von Mitarbeitern

Leistungsbeschreibung

Ambulant Intensiv Betreutes Wohnen für suchtkranke und drogenabhängige Menschen

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Intensiv Betreutes Wohnen als besondere Form des Betreuten Wohnens ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XII i. V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener suchtkranker und drogenabhängiger Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet in einer Wohnung, deren Vermieter auch der Träger des Betreuten Wohnens ist, statt.</p>
2. Personenkreis	<p>Ambulant Intensiv Betreutes Wohnen können sucht- und drogenkranke wesentlich behinderte volljährige Menschen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist, • die mit dem Angebot des Betreuten Wohnens nicht ausreichend versorgt sind, • die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben und im Bedarfsfall eine Rufbereitschaft in Anspruch zu nehmen • und die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind.
3. Zielsetzung	<p>Das Ambulant Intensiv Betreute Wohnen hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den seelisch behinderten Menschen zu befähigen, in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu werden; • die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Alltagsunterstützung durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen; • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen; • längere Aufenthalte in stationären Einrichtungen zu vermeiden; • Suchtkranke und Drogenabhängige zur Aufnahme einer ambulanten, teilstationären oder stationären Suchtkrankenbehandlung mit dem Ziel der Suchtmittelabstinenz zu motivieren und • bei Suchtkranken und Drogenabhängigen, bei denen eine Suchtmittelabstinenz gegenwärtig nicht erreichbar ist, auf eine Reduzierung des Suchtmittelkonsums hinzuwirken.

4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Intensiv Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsempfänger des Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich hier in einer Hilfebedarfsgruppe und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt. Die Änderung des Hilfebedarfs ist mit einer Beendigung des Aufenthaltes im Haus „Kreinsloger 65“ verbunden.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung; Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, nach Bedarf auch Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Die Leistungserbringung folgt zeitlich dem individuellen Bedarf der Leistungsempfänger unter Berücksichtigung deren Abwesenheitszeiten und kann an allen Tagen in der Woche, in der Regel tagsüber, aber auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten stattfinden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der Koordination und Behandlungsplanung.</p> <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebens-/Hilfebereichen. Die Eignung der Begutachtungsinstrumente wird fortlaufend geprüft. Ggf. werden die notwendigen Änderungen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und vereinbart.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren und Drogenhilfezentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern (u. a. Haushaltshilfe und Krankenpflege), mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschließlich der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>

4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Qualitätssichernde Maßnahmen • Fortbildung und Supervision • Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Zu den Leistungen des Ambulant Intensiv Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die Leistungsträger mit anderen Leistungen vorrangig zuständig sind.</p> <p>Der Leistungserbringer unterstützt den Leistungsberechtigten bei der Antragstellung von vorrangigen Leistungen.</p>
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p>
5.2 Betreuungspersonal	<p>Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p>
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in der Hilfebedarfsgruppe:</p> <p>Hilfebedarfsgruppe (HBG) 1: 1:2,5.</p> <p>Die in der HBG hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthalten alle direkten und indirekten Leistungszeiten, sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc..</p>
5.4 Nacht- und Hintergrunddienste	<p>Nacht-, Wochenenddienste und notwendige Rufbereitschaften sind in den vereinbarten Entgelten enthalten.</p>
5.5 Tagesstruktur	<p>Tagesstrukturierende Maßnahmen als angeleitete Mithilfe im Haus und im Außenbereich und begleitete Freizeitaktivitäten sind Bestandteil der Leistung. Die eigenständige Durchführung von Arbeitsmaßnahmen ist keine Regelleistung des Intensiv Betreuten Wohnens.</p>
5.6. Fachliche Leitung/ Koordination	<p>Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.</p>
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung	<p>Siehe Punkt 6</p>
5.8 Haustechnik	<p>Siehe punkt 6</p>

5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Ist durch den Träger zu gewährleisten.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Ausstattung des einzelnen Wohnraumes der Leistungsempfänger ist nicht Bestandteil der Leistung; dies erfolgt im Bedarfsfall im Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung.</p> <p>In der Hausgemeinschaft steht jeder betreuten Person eine eigene Wohnung zur Verfügung. Lediglich die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar, ggf. notwendigen Sicherheitsausstattungen sowie deren Instandhaltung ist Bestandteil der Leistung.</p> <p>Die Vorhaltung von Büro- und Besprechungsräumen, die Ausstattung mit Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie Sicherstellung der Mobilität wie Sachmittel für die Betreuung und Verwaltung sind im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Kooperation im Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen des Intensiv Betreuten Wohnens werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen für die in den hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthaltenen direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten; ungewichtete Maßnahmepauschalen für weitere Leistungszeiten (ungewichtet), b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachkosten, c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Nutzung der Anlage und Ausstattungen, die nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben. <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages.</p>



Sitzung der Vertragskommission SGB XII vom 25.04.2008

**TOP: Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von
Leistungstypenvereinbarungen**

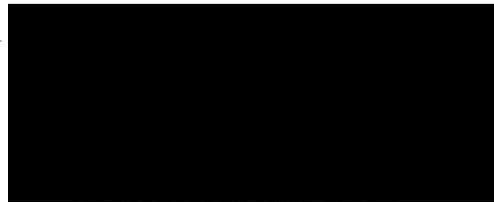
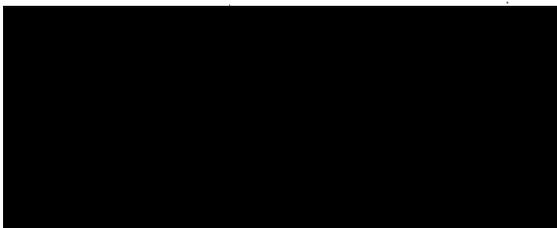
Beschluss

Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in Eingliederungshilfeeinrichtungen wird in den Leistungstypenvereinbarungen - Ziffer 5.1.: Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung - folgende Anforderung aufgenommen:

„ Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.“

Bremen, den 13.05.2008



Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Contrescarpe 72
28195 Bremen